

kerotts gegenübersehen¹. Kursachsen und Kurbrandenburg befanden sich in diesem Punkte durchaus in der gleichen Lage. Aber völlig verschieden war die Lösung, die sie dieser ökonomischen Krisis gaben. Sie fällt in beiden Territorien nahezu in dieselbe Zeit. Aber während der Große Kurfürst bei der Ordnung des ständigen Kreditwerks in den Jahren 1661 ff. mit rücksichtsloser Energie die Interessen der Zukunft verfocht, von den Hilfsmitteln des Landes nichts zur Tilgung der überkommenen Schulden übrig ließ, sondern alles in den Dienst der neuen staatlichen Machtinstrumente, des Heeres und des Beamtentums, stellte und den ständischen Einfluß entscheidend zurückdrängte², wurden die finanziellen Schwierigkeiten in Kursachsen ohne Machtverschiebung im Innern überwunden. Auf dem großen Landtag von 1660/61 hat es zwar nicht an Versuchen des Kurfürsten gefehlt, das Steuerbewilligungsrecht den ständischen Ausschüssen in die Hände zu spielen, die in Zukunft über die Steuern mit einer vom Kurfürsten eingesetzten Kommission verhandeln sollten; sie sind jedoch gescheitert, und schließlich wurden die alten Land- und Tranksteuern auch weiterhin der Schuldentilgung vorbehalten und nur die Pfennig- und Quatembersteuern für die Miliz verwandt³. Die Stände, als Hauptgläubiger des Staates, schützten also mit Erfolg nicht nur ihren Wohlstand, sondern auch ihre Macht. Dementsprechend sind auch die kursächsischen Landtagsreversalien in jener Zeit an den Punkten der Steuerbewilligung und Steuerverwaltung in bemerkenswerter Weise zugunsten der Stände ergänzt worden.

Zunächst legten diese den Kurfürsten im Punkte der Steuerbewilligung im einzelnen noch genauer fest. Er mußte versprechen, daß er die ständischen Steuerbewilligungen weder als Recht noch Pflicht der Stände (wie bisher) „oder als erblich“ sich anmaßen wolle. Mit dem Tode des Fürsten entfielen also die ständischen Bewilligungen, und die erste wichtige Handlung des neuen Herrschers mußte es in Zukunft sein, einen Landtag für neue Steuerbewilligungen zu berufen.

Sodann mußte der Kurfürst die bisherigen Privilegien, Verschreibungen, Übungen und Gewohnheiten nochmals ausdrücklich bestätigen,

¹ Vgl. meinen Aufsatz über den „Zusammenbruch der deutschen Kreditwirtschaft im XVII. Jahrh. und der Dreißigjährige Krieg“. D. Gschbl XIII, 139 ff. und den S. 69 Anm. 1 genannten Artikel.

² Vgl. Hintze a. a. O. S. 202 ff.

³ Gretschel a. a. O. S. 486 ff.